

Nachtrag zur Denkmalschutzverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
Geändert: 451.21
Aufgehoben: –

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2026	Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 8. September 2026
	Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>
I.	I.
Der Erlass GDB 451.21 (Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung, DSV) vom 30. März 1990) (Stand 1. März 2026) wird wie folgt geändert:	Der Erlass GDB 451.21 (Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung, DSV) vom 30. März 1990) (Stand 1. März 2026) wird wie folgt geändert:
Art. 8a b. Vorsorgliche Massnahmen 1. Einvernehmlicher Schutz ¹ Fehlt ein verbindlicher Objektschutz, so kann die zuständige Behörde für schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung mit dem Grundeigentümer einen einvernehmlichen Schutz einschliesslich Regelung des Schutzzumfangs im Einzelnen und der Beiträge im Sinne von Art. 15 und 17 dieser Verordnung vereinbaren (Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz). ² Die zuständige Behörde hat den einvernehmlichen Schutz im Amtsblatt zu veröffentlichen.	Art. 8a b. Vorsorgliche Massnahmen 1. Einvernehmlicher Schutz ¹ Fehlt ein verbindlicher Objektschutz, so kann die zuständige Behörde für schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung mit dem Grundeigentümer einen einvernehmlichen Schutz einschliesslich Regelung des Schutzzumfangs im Einzelnen und der Beiträge im Sinne von Art. 15 und 17 dieser Verordnung vereinbaren (Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz). ² Die zuständige Behörde hat den einvernehmlichen Schutz im Amtsblatt zu veröffentlichen.
Art. 12 e. Wirkung der Umgebungsschutzgebiete	Art. 12 e. Wirkung der Umgebungsschutzgebiete

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2026	Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 8. September 2026
¹ Innerhalb des Umgebungsschutzgebietes sind Massnahmen an Bauten sowie im Freiraum so auszugestalten, dass keine Störung des betroffenen Schutzobjektes <u>oder Kulturobjekts mit einvernehmlichem Schutz</u> entsteht und dessen Ausstrahlung in seiner Wirkung erhalten und gefördert werden kann. Insbesondere in der Wahl von Form, Grösse und Proportion, Material, Farbe und Bepflanzung ist auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.	¹ Innerhalb des Umgebungsschutzgebietes sind Massnahmen an Bauten sowie im Freiraum so auszugestalten, dass keine Störung des betroffenen Schutzobjektes <u>oder Kulturobjekts mit einvernehmlichem Schutz</u> entsteht und dessen Ausstrahlung in seiner Wirkung erhalten und gefördert werden kann. Insbesondere in der Wahl von Form, Grösse und Proportion, Material, Farbe und Bepflanzung ist auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.

Einziges Ziel dieses Nachtrages zur Denkmalpflegeverordnung ist, dass Personen, welche ein Bauprojekt umsetzen möchten und dieses zugleich unter einvernehmlichen Schutz (Denkmalschutz) stellen möchten, zügig mit dem Projekt starten können und nicht Jahre warten müssen, bis der Kantonsrat Schutzpläne in ihrer Gemeinde genehmigen wird. Dabei geht es darum, dass die dazugehörige Praxis im Kanton Obwalden neu eine rechtliche Grundlage erhält. Alle weiteren Anliegen an den Denkmalschutz, sollen in einer späteren (Gesamt-)revision umgesetzt werden.

Objekte, welche mit dieser Praxis bis anhin einvernehmlich unter Schutz gestellt wurden, haben bereits heute keinen Umgebungsschutz mit einer rechtlichen Grundlage. Für diese neu einen Umgebungsschutz rechtlich zu hinterlegen, ist für das Ziel des zügigen Baustarts nicht notwendig. Es ist jetzt ebenfalls nicht notwendig den Denkmalschutz in diesem Bereich zu erweitern, da das Parlament verschiedentlich eher quantitativ weniger, dafür qualitativ gute Objekte gefordert hat.

Wenn jemand sein Objekt freiwillig unter einvernehmlichen Schutz stellt, erfahren Personen im potentiellen Umgebungsschutzgebiet allenfalls einzig durch die Publikation im Amtsblatt davon. Selbst wenn sie diese nicht verpassen und lesen, dürfte es den wenigsten oder kaum jemanden bewusst sein, dass er dereinst davon betroffen sein könnte, da die Grösse des Umgebungsschutzgebietes weder definiert noch in ihrer Wirkung klar ist. Bei der Genehmigung eines Schutzplanes hingegen, finden doch eine Planauflage, Informationsveranstaltungen, öffentliche Kantonsratssitzungen und mediale Berichterstattungen dazu statt.

Die meisten der potentiellen Objekte, welche unter einvernehmlichen Schutz gestellt werden könnten, befinden sich entweder im Dorfkern, wo bereits ISOS greift oder ausserhalb der Bauzone, wo die einschlägigen Bestimmungen des Raumplanungsrechts gelten. Es wird also auch mit einem verzögerten Inkrafttreten des Umgebungsschutzes mit der Genehmigung des Schutzplanes durch den Kantonsrat, kein willkürliches Bauen in der Nähe eines Objektes, welches freiwillig unter Schutz gestellt wurde, zwischenzeitlich möglich sein.

Die Eigentümerrechte von Drittpersonen sind beim Verfahren einer einvernehmlichen Unterschutzstellung, bei welchem sie nicht selber beteiligt sind, hoch zu halten. Ebenso muss man sich bewusst sein, dass mehr Umgebungsschutzgebiete zwangsläufig mehr Arbeit in Baubewilligungsverfahren in den betroffenen Gebieten auch für die Verwaltung generieren.

Da die zwei Änderungen materiell eine Einheit bilden, sind sie zusammen zu behandeln.